



Zusammenarbeit zwischen Einsatzleitung und dem Abschnitt Gesundheit

FüAG

Grundlage	LBKG – RAEP Gesundheit
Inhalts- beschreibung	Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, hat der Einsatzleiter einen Leitenden Notarzt und einen Organisatorischen Leiter (Abschnittsleitung Gesundheit) damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen. Dieser Einsatzabschnitt untersteht dem Einsatzleiter und setzt eine enge Verzahnung zwischen Einsatzleitung und Abschnittsleitung Gesundheit voraus. Ziel des Seminars ist es diese Verzahnung darzustellen, Schnittstellen zu definieren und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu trainieren.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none">- Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter einer Gebietskörperschaft sowie- Führungskräfte der Feuerwehr auf VG-Ebene innerhalb des gleichen Landkreises/kreisfreie Stadt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Bestellte Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter- Verbandsführer der Feuerwehren
Themenkatalog	<ul style="list-style-type: none">- Aufgaben der Einsatzleitung und der Abschnittsleitung Gesundheit- Schnittstellen in der Führungsorganisation- Möglichkeiten der gegenseitigen Unterstützung- Plan/-Simulationsübungen
Lehrgangsdauer	14 Unterrichtsstunden im Zeitraum von 2 Tagen
Lehrgangsort	LFKS
Abschluss	Teilnahmebescheinigung Für Ärzte werden bei der Landesärztekammer Fortbildungspunkte beantragt
Leistungsnachweis	entfällt
Mitzuführende Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none">- Schreibzeug
Kleiderordnung	<ul style="list-style-type: none">- vorhandene Dienstkleidung
Teilnehmerzahl	18 Teilnehmer
Wichtige Hinweise	<p>Die Veranstaltung soll als geschlossenes Seminar für eine Gebietskörperschaft durchgeführt werden. Um das Seminar durchführen zu können, werden mindestens aus einem Landkreis</p> <p>3x Organisatorische Leiter</p> <p>3x Leitenden Notärzte</p> <p>3x Führungskräfte der Feuerwehr mit der Qualifikation Verbandsführer der dazugehörigen Verbandsgemeinden benötigt.</p>